

des Untersuchungsrichters oder auf im Schlußverhör oder in der Vertheidigungsschrift gestelltes Verlangen des Beschuldigten zum Schlußverfahren behufs ihrer abermaligen Vernehmung vor dem Gerichtshofe vorzuladen kommen.

Eine Vertagung des Schlußverfahrens kann der Beschuldigte nur im Falle der nachgewiesenen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung erwirken, doch muß die Anzeige, wenn immer möglich auch rechtzeitig bei dem Criminalgericht geschehen, um eine Verlegung des Schlußverfahrens verfügen zu können.

Das Schlußverfahren hat an einem Wochentage vor dem nach obigen Bestimmungen zusammengesetzten Gerichtshofe im Beisein des Beschuldigten stattzufinden, auch wird der Zutritt von Zuhörern gestattet, sofern der Gerichtshof nicht aus Schicklichkeits- oder öffentlichen Sicherheitsgründen die Abhaltung einer geheimen Sitzung beschließt, wo dann nur der Beschädigte und zwei von dem Beschuldigten bezeichnete Vertrauenspersonen als Zuhörer zugelassen werden.

#### § 9.

Dem Vorsitzenden des Gerichtshofes obliegt die Erhaltung der Ordnung im Gerichtssaale.

Das Schlußverfahren beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Protokollführer.

Der Beschuldigte erscheint, wenn er verhaftet ist, ungefesselt in Begleitung eines Gerichtsdieners.

Vor Allem befragt der Vorsitzende den Beschuldigten um Vor- und Zuname, Alter, Stand, Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort und ermahnt ihn, dem nunmehr folgenden Verfahren seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sodann trägt der mit der Abführung der Voruntersuchung betraut gewesene Richter das vorbereitete schriftliche Referat vor, worauf der Vorsitzende durch den Protokollführer die ausliegende Vertheidigungsschrift, sowie alle zur Beweisführung oder Aufklärung dienlichen Protokolle und Schriftstücke und insbesondere jene, auf welche sich in dem Referate oder in der Vertheidigungsschrift berufen wird, vorlesen läßt und an den Beschuldigten die Frage stellt, ob dieser noch etwas zu bemerken oder zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe.